

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 3 (1976)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Offizielle Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Offizielle Mitteilungen

## Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer

(Vom 19. Dezember 1975)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 45bis der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. März 1975,*

*beschliesst:*

### Art. 1

#### Grundsatz

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

### Art. 2

#### Begriff

Auslandschweizer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Schweizer und alle Schweizerinnen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert sind.

### Art. 3

#### Umfang

<sup>1</sup> Der Auslandschweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, kann an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen.

<sup>2</sup> Die Wählbarkeit richtet sich nach Artikel 75 der Bundesverfassung.

### Art. 4

#### Ausschluss

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen:

- a. wer nach schweizerischem Recht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt ist;
- b. wer aus den gleichen Gründen im Ausland entmündigt wurde, sofern die Entmündigung auch nach schweizerischem Recht hätte ausgesprochen werden können.

### Art. 5

#### Stimmgemeinde

<sup>1</sup> Der Auslandschweizer, der seine politischen Rechte ausüben will, meldet dies, durch Vermittlung der schweizerischen Vertretung, einer seiner Heimatgemeinden oder früheren Wohnsitzgemeinden.

<sup>2</sup> Er bleibt, solange er Auslandschweizer ist, im Stimmregister der gewählten Gemeinde eingetragen.

### Art. 6

#### Beschwerden

Auf Beschwerden gegen Verfügungen der letzten kantonalen Instanz oder der Bundeskanzlei sind die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege anwendbar.

### Art. 7

#### Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Für die politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, insbesondere für die Teilnahme an der Wahl des Ständerates, bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

<sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz oder die Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt für die Auslandschweizer die Gesetzgebung über die politischen Rechte der Schweizer im Inland.

### Art. 8

#### Ausführung

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Fälle, in welchen vom Erfordernis der Immatrikulation abgesehen und der Nachweis des Wohnsitzes im Ausland auf andere Weise erbracht werden kann.

<sup>3</sup> Für die im Ausland eingesetzten Beamten und Angestellten des Bundes kann er die Ausübung der politischen Rechte abweichend von Artikel 1 regeln.

### Art. 9

#### Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 19. Dezember 1975

Der Präsident: **Etter**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 19. Dezember 1975

Der Präsident: **Wenk**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. August 1976 beschlossen, Gesetz und Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer auf den 1. Januar 1977 in Kraft zu setzen.

## Neue Schweizer Banknoten

Dr. Joh. Ammann, Direktor der Schweizerischen Nationalbank

Im Jahre 1970 hat sich die Schweizerische Nationalbank entschlossen, die heute zirkulierenden Banknoten zu ersetzen und mit der Vorbereitung einer neuen Serie zu beginnen. Welche Gründe führten zu diesem Entschluss? Die heutigen Banknoten sind seit 1956/57 im Umlauf. Da sowohl Drucktechnik als auch Grafik in diesem Zeitraum grosse Fortschritte gemacht haben und das Format der ausländischen Banknoten im allgemeinen wesentlich kleiner ist, müssen auch unsere Noten den neuen Erkenntnissen angepasst werden. Durch die Verwendung besserer Techniken bei der Gestaltung und dem Druck der Noten soll auch eine erhöhte Sicherheit vor Fälschungen erreicht werden.

Für den Austausch der rund 170 Millionen sich im Umlauf befindlichen Banknoten braucht es eine gewisse Zeit. Die neuen Banknoten werden deshalb etappenweise in Zirkulation gesetzt. Als erstes wird die Nationalbank mit dem Austausch der 100er Noten und drei bis vier Monate später mit jenem der 500-Franken-Noten beginnen. Der Plan für die Ausgabe der neuen Serie sieht wie folgt aus:

|               |              |
|---------------|--------------|
| Oktober 1976  | 100 Franken  |
| im Jahre 1977 | 500 Franken  |
| im Jahre 1978 | 1000 Franken |
| im Jahre 1978 | 50 Franken   |
| im Jahre 1979 | 20 Franken   |
| im Jahre 1980 | 10 Franken   |

In diesem Heft soll die neue 100er Note vorgestellt werden. Die übrigen Werte sind erst teilweise gestaltet und werden jeweils im Zeitpunkt ihres Erscheinens dargestellt. Bevor die Einzelheiten der neuen 100er Noten besprochen werden, soll das schweizerische Banknotenwesen im allgemeinen und die Entstehung der neuen Serie kurz gestreift werden.

Laut Verfassung und Gesetz ist die Schweizerische Nationalbank für den Banknotenumlauf unseres Landes allein verantwortlich. Sie lässt die Noten drucken, lagert sie, setzt sie in Verkehr, ist für eine möglichst saubere Zirkulation verantwortlich, zieht abgenutzte Banknoten aus dem Verkehr zurück und sorgt dafür, dass beim Erscheinen einer neuen Serie die alten Banknoten möglichst rasch aus dem Verkehr verschwinden, damit nicht verschiedene Banknotentypen nebeneinander zirkulieren. Da es immer wieder Leute gibt, die mit dem Umtausch alter Banknoten in neue zuwarten, steht der Nationalbank das Recht zu, alte Notentypen zurückzurufen. Über diesen Rückruf bestimmt Artikel 24 des Nationalbankgesetzes folgendes:

«1 Die Nationalbank kann mit Genehmigung des Bundesrates Notenabschnitte,

Notentypen und Notenserien zurückrufen.  
2 Die öffentlichen Kassen des Bundes nehmen die zurückgerufenen Noten während sechs Monaten, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, zum Nennwert als Zahlung an.

3 Die Nationalbank ist während zwanzig Jahren, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, verpflichtet, die zurückgerufenen Noten zum Nennwert umzutauschen.

4 Der Gegenwert der innert dieser Frist nicht zum Umtausch vorgewiesenen Noten fällt an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.»

So ist z. B. dieses Frühjahr die Frist für den Umtausch der 20er Note vom Typ Pestalozzi abgelaufen.

Bevor die Nationalbank 1907 ihre Schalter öffnete und die Banknotenemission bei ihr zentralisiert wurde, existierten in der Schweiz 36 Emissionsbanken. Da die Nationalbank zu diesem Zeitpunkt noch keine eigenen Noten besass, übernahm sie interimistisch für die erste Periode die bestehenden vereinheitlichten Noten und versah sie mit einer Rosette und dem Aufdruck «Schweizerische Nationalbank». Erst 1911 gab die Nationalbank die ersten eigenen Noten heraus, welche die Interimsnoten ersetzten. Diese Noten zirkulierten bis 1956/57. Seit diesem Zeitpunkt sind die heute zirkulierenden Banknoten im Umlauf. In diesem Zusammenhang mag die Entwicklung des Banknotenumlaufs seit der Schalteröffnung der Nationalbank interessieren:

1907 288,2 Millionen Franken  
1950 4,2 Milliarden Franken  
1975 19,1 Milliarden Franken

Zur Erlangung von Ideen für die Gestaltung der neuen Banknoten wurde unter 14 Schweizer Künstlern zu Beginn der 70er Jahre ein Wettbewerb durchgeführt. Der Auftrag zur Ausführung fiel dem Zürcher Grafikerehepaar Ernst und Ursula Hiestand zu, welche die neuen Noten in enger Zusammenarbeit mit dem Drucker und der Nationalbank gestalteten. Gedruckt werden nun alle Werte in der Schweiz, und zwar bei der Firma Orell Füssli Graphische Betriebe AG in Zürich. Diese Firma hat schon bisher unsere 10er und 20er Noten gedruckt, während die höheren Werte bei der Firma De La Rue in England hergestellt wurden.

Die neue Banknotenserie – man kann auch von einer Banknotenfamilie sprechen – soll sich durch ihre Einheitlichkeit im Aufbau oder Homogenität auszeichnen. Als Grundthema zur Gestaltung der neuen Noten wurde von der Nationalbank eine Reihe von Schweizer Persönlichkeiten gegeben, die durch ihr Wirken – teilweise auch im Ausland – den Namen unseres Landes verbreiten halfen. Jeder Notenabschnitt trägt das Porträt einer dieser Persönlichkeiten. Die Auswahl dieser Persönlichkeiten

fiel den Bankbehörden nicht leicht, mussten doch auf die verschiedenen Landesgegenden und Sprachen Rücksicht genommen werden.

10 Franken:

*Leonard Euler*

\* 1707 in Basel, † 1783 in St. Petersburg  
Mathematiker, Physiker



50 Franken:

*Conrad Gessner*

\* 1516 in Zürich, † 1568 in Zürich  
Universalgelehrter, Naturforscher, Arzt



500 Franken:

*Albrecht von Haller*

\* 1708 in Bern, † 1777 in Bern  
Anatom, Physiologe, Naturforscher, Dichter



Wir sind jedoch der Meinung, eine optimale Wahl getroffen zu haben.

Die Porträts folgender Persönlichkeiten werden auf den neuen Notenabschnitten zur Darstellung gelangen:

20 Franken:

*Horace-Benedict de Saussure*

\* 1740 in Conches, GE, † 1799 in Genf  
Geologe, Geophysiker, Meteorologe



100 Franken:

*Francesco Borromini*

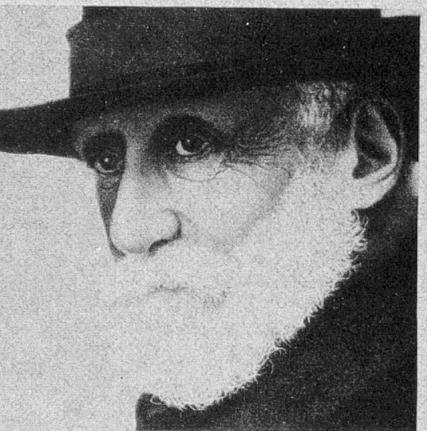
\* 1599 in Bissone, TI, † 1667 in Rom  
Architekt



1000 Franken:

*Auguste Forel*

\* 1848 bei Morges, † 1931 in Yverne  
Neurologe, Psychiater, Entomologe



Die Darstellungen auf jeder Note stehen in engem Zusammenhang mit der auf der Vorderseite porträtierten Persönlichkeit.

Die neuen Notentypen weisen folgende gemeinsame Merkmale auf:

- Das Format (100er Note: 170x78 mm) ist etwa um ein Drittel kleiner als das der heutigen Noten. Die länglichere Form ist praktischer. Ein zweimaliges Falzen dürfte sich somit erübrigen, was die Lebensdauer der Noten verlängert.

- Alle Scheine weisen einen Sicherheitsfaden auf.

- Erstmals enthält das Papier der Schweizer Banknoten ein Wasserzeichen. Es stellt die gleiche Persönlichkeit dar, die auf dem gedruckten Porträt erscheint, jedoch mit Blick in entgegengesetzter Richtung.

- Der Name der Bank und die Wertangabe erscheinen auf der einen Notenseite deutsch und rätoromanisch, auf der andern französisch und italienisch. Das Rätoromanische (surmeirisches Idiom) ist neu.

- Die Noten enthalten einen Blindencode im Reliefdruck.

Zur neuen 100er Note ist folgendes zu sagen:

Maderno einer der drei grossen im 16. und 17. Jahrhundert in Rom berühmt gewordenen Tessiner Architekten. Heute würde man ihn in den Kreis unserer Auslandschweizer einreihen. Sein ausgeprägter Sinn für die Raumaufteilung unter wechselweiser Anwendung konkaver und konvexer Formen machte ihn zu einem Meister des Barocks. Zu seinen Hauptwerken zählen insbesondere die Kirche S. Carlo alle quattro Fontane, die Fassade von S. Agnese und die Kirche S. Ivo alla Sapienza.

Das Borrominiporträt ist im Tiefdruck hergestellt. Seine Farbe ist blau. Links davon, ebenfalls im Tiefdruck, der Plan der Kirche von S. Ivo, violett, grün und blau.

Auch auf der neuen 100er Note ist die vorherrschende Farbe dunkelblau.

Hauptmotiv der Rückseite bildet der Kuppelturm der Kirche S. Ivo, die dem Palazzo della Sapienza eingegliedert ist. Der Bau der Kirche dauerte von 1642 bis 1660. Sie gilt als Meisterwerk Borrominis.

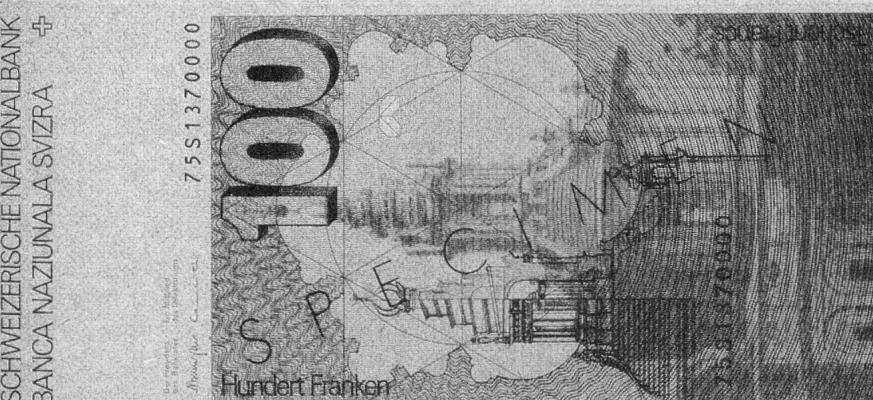
Alle Bestandteile der Note (Papier, Farbe, Kombination von Offset und Tiefdruck) tragen zum Schutze gegen Fälschungen bei. So wurde der Tiefdruck im Porträt so

Linien des Porträts als auch die weissen Zwischenräume. Neigt man die Note fällig, so verschwinden die weissen Zwischenräume und das Porträt erscheint dunkelblau, ja beinahe schwarz. Durch diese Neigung werden rechts im Kopfhaar des Porträts vier feine weisse Striche sichtbar.

Die Schweizerische Nationalbank hat sich bemüht, der neuen Notenserie ein eigenständiges Gepräge zu geben, das sie unverwechselbar von ausländischen Banknoten unterscheidet. Mindestens so wichtig, wenn nicht wichtiger als die Gestaltung, ist aber die Sicherheit der Banknote im Hinblick auf Fälschungsversuche. Gestaltung und Sicherheit müssen optimal miteinander verbunden werden. Wir hoffen, dass es uns gesamthaft gesehen gelungen ist, den Geist unserer traditionsreichen kulturellen Vergangenheit etwas zum Ausdruck zu bringen und mit den neuen Noten auch ein handliches und sicheres Zahlungsmittel geschaffen zu haben.

#### Lebenslauf des Autors

Als Sohn eines protestantischen Pfarrers wurde Johann Ammann 1929 geboren und wuchs im Pfarrhaus Hasle-Rüegsau im Emmental auf. Er studierte in Bern und schloss seine nationalökonomischen Studien 1954 mit dem Dr. rer. pol. ab. Nach elfjähriger Tätigkeit in der Privatwirtschaft (Buchdruckereigewerbe und Swissair) trat er 1965 in die Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung ein. 1968 übernahm er die Leitung der Eidg. Münzstätte und führte die Umstellung des Münzwesens von Silber- auf Kupfer-Nickel-Münzen durch. 1969 begann seine Berateritätigkeit bei der Schweizerischen Nationalbank auf dem Gebiet des Banknotenwesens, und 1971 wurde er in die Direktion der Nationalbank berufen, wo er nebst andern Aufgaben im besonderen das schweizerische Geldwesen betreut.



Hauptmotiv der Vorderseite bildet das Porträt des Tessiner Architekten Francesco Borromini. Francesco Castelli, genannt Borromini, geboren 1599 in Bissone, gestorben 1667 in Rom, war neben Fontana und

angeordnet, dass jedermann eine optische Echtheitsprüfung der Note durchführen kann. Bei normaler Betrachtung, d.h. wenn der Blick senkrecht auf die Note fällt, erkennt man sowohl die im Relief gedruckten

#### AHV/IV-Rentner

Vergessen Sie in Ihrem eigenen Interesse nicht, die von Ihnen unterschriebene Lebensbescheinigung **vor dem 30. November** an das Konsulat zu schicken.